

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Harburg

50. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 06.05.2021	Nr. 18
<b>Bekanntmachung vom</b>	<b>Inhalt</b>		<b>Seite</b>
	<b><u>Landkreis Harburg</u></b>		
26.04.2021	Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes vom 26.04.2021		555
30.04.2021	Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes vom 25.03.2021		556
04.05.2021	15. Sitzung des Ausschusses für Ordnung und Feuerschutz (XVII. Wahlperiode)		557
	<b><u>Gemeinde Bendestorf</u></b>		
22.03.2021	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021		559
28.04.2021	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021		561
	<b><u>Stadt Buchholz</u></b>		
26.04.2021	Satzung des Seniorenbeirats		562
30.04.2021	Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rosengarten-Kiekeberg- Stukenwald“		567
	<b><u>Gemeinde Egestorf</u></b>		
30.03.2021	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021		569
28.04.2021	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021		571
	<b><u>Gemeinde Rosengarten</u></b>		
29.04.2021	Wahlbekanntmachung der Wahlleitung		572
29.04.2021	Bebauungsplan „Alt- Leversen, nördlich Im Dorfe“; Veränderungssperre Bebauungsplan „Alt-Leversen, nördlich Im Dorfe“		574
	<b><u>Gemeinde Salzhausen</u></b>		
03.05.2021	Bebauungsplan Nr. 11 „Wiesenweg“, 3. Änderung, OT Putensen, Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB		577
	<b><u>Gemeinde Tespe</u></b>		
27.04.2021	Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2015 und 2016		579
	<b><u>Samtgemeinde Tostedt</u></b>		
27.04.2021	Flächennutzungsplan 1992 -6. Änderung Teilplan 9: Wistedt (Bezeichnung „Im Ahler“)		580
	<b><u>Stadt Winsen</u></b>		
22.04.2021	Bebauungsplan Nr. 48 a „Gewerbegebiet Luhdorf“, 1. Änderung „Feinsteuerung der Planung“ mit örtlichen Bauvorschriften, Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB		582

**Bitte beachten Sie:**

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:  
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>

## Öffentliche Bekanntmachung

Für

Eduard Ernest Erhard Eisen

letzte bekannte Anschrift: In den Hainbuchen 4 in 21224 Rosengarten

wird folgendes Schriftstück öffentlich zugestellt:

Bescheid des Landkreises Harburg vom 26.04.2021

Aktenzeichen: 30.2 302jaw WL-ED4

Dieses Schriftstück kann beim Landkreis Harburg, BürgerService/ Verkehr, Schlossplatz 6, 21423 Winsen, zu den Öffnungszeiten:

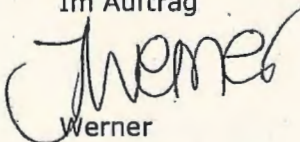
Montag:	07:30 – 17:00 Uhr
Dienstag:	07:30 – 17:00 Uhr
Mittwoch:	07:30 – 12:00 Uhr
Donnerstag:	07:30 – 18:00 Uhr
Freitag:	07:30 – 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag des Bekanntmachens dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 1 Abs. 1 Nieders. Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz sowie § 10 Verwaltungszustellungsgesetz).

Winsen, den 26.04.2021

Landkreis Harburg  
Der Landrat  
Im Auftrag

  
Werner

**Öffentliche Bekanntmachung**

Für Herrn Michal Lukasz Bancerek  
Wincentego Witosza 2aB  
72600 Suinousse

POLEN

wird folgendes Schriftstück öffentlich zugestellt:

Bescheid des Landkreises Harburg,  
vom 25.03.2021

Aktenzeichen 30.4 903 658 87 ma

Dieses Schriftstück kann beim Landkreis Harburg, Verkehrsamt, Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe), Zimmer A-424 zu den unten genannten Sprechzeiten eingesehen werden.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag des Bekanntmachens dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind, § 51 Ordnungswidrigkeitengesetz in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz.

Winsen (Luhe), den 30.04.2021

Landkreis Harburg  
Der Landrat  
Im Auftrag

Mazel

**Dienstgebäude:  
Landkreis Harburg**

**A** Schloßplatz 6 (Altbau)  
**B** Schloßplatz 6 (Neubau)  
**C** Rathausstraße 29  
**D** Von-Somnitz-Ring 13  
**F** St.-Barbara-Weg 1  
**G** Rathausstraße 60

21423 Winsen (Luhe)

**Kontakt:**

Telefon : 04171 693-0  
Telefax : 04171 687-100

**Elektronische Kommunikation:**  
Es gelten die Richtlinien auf  
unseren Internetseiten.

**Internet:**  
www.lkharburg.de  
www.landkreis-harburg.de

**Bankverbindungen:**

**Sparkasse Harburg-Buxtehude**  
BLZ 207 500 00 Kto.-Nr. 7 028 962  
IBAN: DE56 2075 0000 0007 0289 62  
BIC: NOLADE21HAM

**Postbank Hamburg**  
BLZ 200 100 20 Kto.-Nr. 192 68-204  
IBAN: DE16 2001 0020 0019 2682 04  
BIC: PBNKDEFF

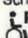
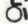


**Sprechzeiten nach Terminabsprache:**

Montag - Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr  
Freitag 07:00 - 15:00 Uhr

**Terminvereinbarungen bitte von**  
Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr  
Freitag 08:30 - 15:00 Uhr

**Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte):**

Schloßring 12 und Eppens Alle  
 im unteren Teil der  
 Parkpalette "Schloßring 12"

Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

**Allgemeiner Service und  
Kommunalaufsicht**

Auskunft erteilt: Ina Persiel  
Gebäude / Zimmer: B-125  
Tel.- Durchwahl: 04171 693-113  
Telefax: 04171 687-113  
E-Mail: [i.persiel@lkhamburg.de](mailto:i.persiel@lkhamburg.de)  
[sitzungsdienst@lkhamburg.de](mailto:sitzungsdienst@lkhamburg.de)

Mein Zeichen: 10.1 - Per  
(Bei Antwort bitte angeben)  
Ihr Schreiben vom:  
Ihr Zeichen:  
Datum: 4. Mai 2021

## Bekanntmachung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 15. Sitzung des Ausschusses für Ordnung und Feuerschutz  
(XVII. Wahlperiode)

Tag, Datum: Dienstag, 11.05.2021

Sitzungsbeginn: 16:00 Uhr

Sitzungsort: 21423 Winsen (Luhe), Schloßplatz 6, Kreisverwaltung, Gebäude B,  
Raum B-013 (Sitzungssaal), Tel. (04171) 693-239

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht des Ausschussvorsitzenden
- 5 Bericht des Landrates

**Landkreis Harburg**  
Schloßplatz 6  
21423 Winsen (Luhe)  
Tel. 04171 693-0

**Parkplätze**  
Schloßring 12  
Eppens Allee

**Elektronische Kommunikation**  
[www.landkreis-harburg.de](http://www.landkreis-harburg.de)

Es gelten die Richtlinien auf  
unseren Internetseiten.  
<https://www.landkreis-harburg.de/digitaleKommunikation>

**Sparkasse Harburg-Buxtehude**  
IBAN DE56 2075 0000 0007 0289 62

**Termine nach Vereinbarung**



- 6 Bericht des Kreisbrandmeisters
- 7 Bericht des Kreisjägermeisters
- 8 Einwohner/innenfragestunde
- 9 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 04.02.2021 - öffentlicher Teil
- 10 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 11 Berufung des Kreisbrandmeisters, eines Abschnittsleiters und deren Stellvertreter in das Ehrenbeamtenverhältnis
- 12 Rettungsdienst im Landkreis Harburg - Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplans 2020
- 13 Anregungen und Beschwerden
- 14 Anfragen
- 15 Einwohner/innenfragestunde
- 16 Schließung der Sitzung

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel

### **Hinweise zur Sitzung des Ausschusses für Ordnung und Feuerschutz am 11.05.2021**

Die Besucherzahl zur Sitzung des Ausschusses für Ordnung und Feuerschutz am 11.05.2021 ist aufgrund der Pandemie auf 10 Personen begrenzt.

Die Sitzung des Ausschusses für Ordnung und Feuerschutz am 11.05.2021 wird in Form einer Videokonferenz unter Nutzung der Anwendung „Webex“ durchgeführt.

### **Hinweis zum Livestream im Internet**

Voraussetzung für die Teilnahme am Livestream ist ein registrierter YouTube-Account. Die Anmeldung erfolgt bis zu drei Stunden vor Beginn der Sitzung mit dem vollständigem Namen, der Adresse und einer E-Mail-Adresse bei „kreistaglive@lkharburg.de“.

Im Anschluss werden die Zugangsdaten für die Teilnahme an der Sitzung zugeschickt.

### Haushaltssatzung der Gemeinde Bendestorf für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Bendestorf in der Sitzung am 27.01.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

<b>1. im Ergebnishaushalt</b>	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.987.600 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.220.300 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
<b>2. im Finanzhaushalt</b>	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.975.100 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.223.000 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	216.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	298.600 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
festgesetzt	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.191.100 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.521.600 €

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 315.000 € festgesetzt.

#### § 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

**2021  
Gemeinde Bendestorf**

---

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	<b>300 v. H.</b>
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	<b>390 v. H.</b>

<b>2. Gewerbesteuer</b>	<b>350 v. H.</b>
-------------------------	------------------

**§ 6**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind bis zu 10.000 € je Teilhaushalt unerheblich im Sinne des § 117 NKomG.

Bendestorf, den 22.03.2021

  
.....  
Gemeindedirektorin



## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Bendestorf**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

**vom 10. Mai 2021 bis 27. Mai 2021**

zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Bendestorf, Poststraße 4, 21227 Bendestorf, in der Gemeindeverwaltung

**montags und donnerstags  
dienstags**

**09:00 Uhr – 12:00 Uhr  
15:00 Uhr – 18:00 Uhr**

öffentlich aus.

Bendestorf, den 28. April 2021

Die Gemeindedirektorin

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Buchholz i. d. N. Nr. 40 / 2021**

**Satzung des Seniorenbeirats der Stadt Buchholz in der Nordheide**

**Präambel**

Die Stadt Buchholz setzt sich zum Ziel, die aktive Teilnahme ihrer älteren Einwohnerinnen und Einwohner am gesellschaftlichen, sozialen, kulturellen, politischen und sportlichen Leben zu stärken und zu fördern sowie ihre besonderen Belange im kommunalpolitischen Geschehen zu vertreten. Rat und Verwaltung brauchen die Mitarbeit und Unterstützung aus der Bürgerschaft, wenn sie die oft schwierigen und weitreichenden Aufgaben im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zur bestmöglichen Zufriedenheit aller Beteiligten wahrnehmen wollen. Zu diesem Zweck bildet die Stadt Buchholz einen Seniorenbeirat. Er arbeitet unabhängig, ist parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.

**§ 1**

**Name, Stellung, Wirkungskreis**

- (1) Der Seniorenbeirat der Stadt Buchholz ist die Interessenvertretung der in der Stadt Buchholz i.d.N. lebenden Menschen ab dem 60. Lebensjahr.
- (2) Der Seniorenbeirat ist kein Ausschuss im Sinne des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG). Die Vorschriften des NKomVG finden analog Anwendung, soweit diese Satzung keine entsprechenden Regelungen enthält.
- (3) Der Wirkungskreis des Seniorenbeirats erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Buchholz in der Nordheide.
- (4) Der Seniorenbeirat hat das Recht mit anderen Seniorenbeiräten, insbesondere mit dem Seniorenbeirat des Landkreises Harburg zusammenzuarbeiten. Der Seniorenbeirat kann die Mitgliedschaft im Landesseniorenrat Niedersachsen e.V. erwerben.
- (5) Die Mitglieder des Seniorenbeirats sind ehrenamtlich tätig.

**§ 2**

**Aufgaben**

- (1) Der Seniorenbeirat soll unabhängig, sachkundig und sachlich den Rat, die Verwaltung und die Öffentlichkeit auf die Interessenlage und Belange der älteren Menschen aufmerksam machen und auf deren Berücksichtigung hinwirken. Er kann die Schwerpunkte seiner Tätigkeit selbst bestimmen. Er steht allen, die Hilfe und Unterstützung benötigen, kostenfrei zur Verfügung.
- (2) Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, sich für die Teilnahme der älteren Menschen am Leben in der Gemeinschaft einzusetzen. Er nimmt selbst keine Aufgaben der Altenhilfe wahr, sondern berät und unterstützt die staatlichen und kommunalen Stellen sowie die Träger der freien Wohlfahrtspflege.
- (3) Unter diesen Voraussetzungen sollen außerdem folgende Aufgaben dem Seniorenbeirat bei seiner Tätigkeit als Anhalt dienen:

- Erfahrungsaustausch und Meinungsbildung auf sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen, sportlichen und politischen Gebieten.
  - Mitwirkung bei der Gestaltung seniorengerechter Lebensbedingungen in den Bereichen Verkehr, Wohnen, Sport und Freizeit.
  - Mitwirkung bei der Planung der „offenen Altenhilfe“ (z. B. Netzwerkerstellung).
  - Förderung der geselligen Gemeinschaft.
  - Pflege der Kontakte zu Heimbewohnern, Heimbeiräten und den Trägern der Institutionen.
  - Beratung der Seniorenarbeit in den verschiedenen Verbänden.
- (4) Der Seniorenbeirat leitet seine im Ergebnisprotokoll festgehaltenen Beschlüsse an die Verwaltung der Stadt Buchholz in der Nordheide weiter. Er erstattet mindestens einmal im Jahr einen Tätigkeitsbericht im für ihn zuständigen Fachausschuss und/oder Verwaltungsausschuss.
- (5) Der Seniorenbeirat erhält für die Wahrnehmung seiner Aufgaben ein jährlich in den Haushaltsberatungen festzulegendes Budget, die Mitglieder des Seniorenbeirats erhalten eine Aufwandsentschädigung als Ersatz notwendiger Auslagen in Höhe der Aufwandsentschädigungen für sonstige Mitglieder nach § 4 der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Buchholz.
- (6) Der Seniorenbeirat ist bei gemeindlichen Planungen und Vorhaben, die die Interessen der Seniorinnen und Senioren berühren, zu beteiligen und in solchen Angelegenheiten durch die Verwaltung frühzeitig zu unterrichten.

### § 3

#### Zusammensetzung des Beirats

- (1) Der Seniorenbeirat Buchholz besteht aus 7 gewählten Mitgliedern. Personen, die in den Seniorenbeirat gewählt werden, müssen als Kandidatinnen/Kandidaten auf der Wahlliste für den Seniorenbeirat benannt sein.
- (2) Die Ortschaften Steinbeck, Holm-Seppensen, Dibbersen und Sprötze/Trelde sind jeweils mit einem Mitglied im Seniorenbeirat vertreten. Das restliche Stadtgebiet ist durch drei weitere Mitglieder vertreten.

### § 4

#### Wahlverfahren

- (1) Den genauen Zeitraum der Wahl legt der Rat der Stadt Buchholz auf Vorschlag der Verwaltung fest. Sie erfolgt über einen Zeitraum von 14 Tagen. Beginn und Ende der Wahl des Seniorenbeirats ist mindestens einen Monat vor oder nach Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen.
- (2) Die Verwaltung benennt einen Wahlausschuss für die Durchführung der Wahl.
- (3) Der Wahlausschuss hat mindestens zwei Monate vor der Wahl durch öffentliche Bekanntmachung auf die Wahl des Seniorenbeirats hinzuweisen.
- (4) Der Wahlausschuss erstellt eine Wahlliste der Kandidatinnen und Kandidaten. Vorgeslagene Bürger werden vom Wahlvorstand gefragt, ob sie für einen Sitz im Seniorenbeirat kandidieren möchten.
- (5) Als Kandidatinnen und Kandidaten gelten im folgenden Buchholzer Bürgerinnen und Bürger, welche

- a. das 60. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Wahl vollendet haben,
  - b. zu diesem Zeitpunkt mindestens drei Monate in Buchholz mit dem Hauptwohnsitz gemeldet sind,
  - c. nicht vom Wahlrecht durch Richterspruch ausgeschlossen sind,
  - d. für den Zeitraum der Mitgliedschaft im Seniorenbeirat weder Mitglied im Kreis-, Stadt- oder Ortsrat sind,
  - e. sich selbst für den Seniorenbeirat bewerben oder von einer natürlichen Person ab 14 Jahren dafür vorgeschlagen werden,
  - f. die Bereitschaft erklären, sich in den Buchholzer Seniorenbeirat wählen zu lassen.
- (6) Interessenten haben 28 Tage ab der (öffentlichen) Bekanntgabe der Wahl des Seniorenbeirates Zeit, sich als Kandidat/in auf die Wahlliste setzen zu lassen. Nach Ablauf der Frist wird die Wahlliste der Kandidatinnen und Kandidaten geschlossen und diese veröffentlicht.
- (7) Den Kandidatinnen und Kandidaten wird im Anschluss an den Schluss der Liste der Kandidatinnen und Kandidaten 14 Tage die Möglichkeit gegeben, sich und ihre Beweggründe für die Kandidatur öffentlich darzustellen. Die Verwaltung stellt ein dazu geeignetes Portal zur Verfügung.
- (8) Anhand der Vorschläge werden alle Mitglieder und Nachrücker des Seniorenbeirats in der Kernstadt und in den Ortschaften Steinbeck, Holm-Seppensen, Dibbersen und Sprötze/Trelde geheim gewählt. Aktiv und passiv wahlberechtigt sind nur Senioren, welche ihren ständigen Wohnsitz in Buchholz in der Nordheide und das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- (9) Wahlberechtigte Senioren können bei der Wahl bis zu 7 Stimmen vergeben. Pro Kandidat/in darf maximal eine Stimme abgegeben werden.
- (10) Die Wahl erfolgt als Briefwahl. Die Stadt übersendet allen Wahlberechtigten die Wahlunterlagen.
- (11) Als Mitglied des Seniorenbeirates gewählt ist/sind
- a. die Kandidatin/der Kandidat aus Holm-Seppensen, welche/r von allen Kandidatinnen und Kandidaten aus Holm-Seppensen die meisten Stimmen erhalten hat.
  - b. die Kandidatin/der Kandidat aus Sprötze und Trelde, welche/r von allen Kandidatinnen und Kandidaten aus Sprötze und Trelde die meisten Stimmen erhalten hat.
  - c. die Kandidatin/der Kandidat aus Dibbersen, welche/r von allen Kandidatinnen und Kandidaten aus Dibbersen die meisten Stimmen erhalten hat.
  - d. die Kandidatin/der Kandidat aus Steinbeck, welche/r von allen Kandidatinnen und Kandidaten aus Steinbeck die meisten Stimmen erhalten hat.
  - e. die drei Kandidat\*innen aus dem restlichen Stadtgebiet, welche von allen Kandidatinnen und Kandidaten aus dem restlichen Stadtgebiet die meisten Stimmen erhalten haben.
  - f. weitere Kandidat\*innen nach Mehrzahl der Stimmen, sofern in Dibbersen, Holm-Seppensen, Sprötze-Trelde, Steinbeck oder der Kernstadt nicht genug/keine Kandidat\*innen angetreten sind, bis die Anzahl von 7 Mitgliedern erreicht ist.
- (12) Als Nachrücker im Seniorenbeirat gewählt sind jeweils die Kandidat\*innen mit der nächsthöheren Stimmenanzahl in der in Abs. 11 aufgeführten Reihenfolge.
- (13) Die Stimmauszählung und Ergebnisfeststellung ist öffentlich. Sie werden vom Wahlvorstand durchgeführt.

### **Amtszeit/Mitgliedschaft**

- (1) Die Amtszeit des Seniorenbeirats beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirats und beträgt jeweils fünf Jahre. Sie endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Seniorenbeirats.
- (2) Eine Wiederwahl der Mitglieder ist möglich.
- (3) Die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat endet durch Verzicht bzw. Wegzug aus Buchholz i.d.N. oder Tod.
- (4) Jedes Mitglied des Seniorenbeirates hat eine Stimme.
- (5) Der Bürgermeister lädt zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirats ein. Der Seniorenbeirat führt seine konstituierende Sitzung unter dem Vorsitz des Bürgermeisters spätestens vier Wochen nach seiner Wahl durch. Bis zum Zeitpunkt der wirksamen Wahl der/des Vorsitzenden wird die Sitzung vom Bürgermeister geleitet. Aus der Mitte der Beiratsmitglieder wird zuerst der/die Vorsitzende, dann der/die stellvertretende Vorsitzende gewählt. Stimmberechtigt und wählbar sind alle Beiratsmitglieder. Für jeden Wahlgang werden die Kandidaten/Kandidatinnen vorgeschlagen und nach Annahme der Kandidatur auf die Kandidatenliste gesetzt. Die Wahl erfolgt geheim auf Stimmzetteln. Gewählt ist jeweils, wer die meisten Stimmen, mindestens jedoch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist eine Stichwahl durchzuführen. Gewählt ist in der Stichwahl, wer die meisten Stimmen hat. Die Wahl ist wirksam, wenn die Gewählten erklärt haben, dass sie ihr Amt annehmen.
- (6) Ein Mandat als Beiratsmitglied oder als Vorsitzende/r bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r kann ohne Angaben von Gründen und ohne Bindung an eine Frist durch schriftliche Erklärung des Mitglieds oder einer bevollmächtigten Vertretung an die Verwaltung der Gemeinde niedergelegt werden. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, so rückt die Kandidatin/der Kandidat nach, welche/r die meisten Stimmen im jeweiligen Ortsteil des scheidenden Mitglieds erhalten hat. Steht kein/e Kandidat/in im jeweiligen Ortsteil zur Verfügung, rücken die weiteren Kandidatinnen und Kandidaten nach Stimmenmehrheit nach.
- (7) Eine Neuwahl des Seniorenbeirates ist vorzeitig auszuschreiben, wenn die Mitgliederzahl unter 5 Personen sinkt und entsprechende Nachrücker nicht zur Verfügung stehen.

### **§ 6**

#### **Mitgliedschaften in Gremien**

- (1) Der Seniorenbeirat schlägt dem Rat der Stadt Buchholz i.d.N. eine/n Vertreter/in als ständiges Mitglied im Kreissenorenbeirat vor.
- (2) Der Seniorenbeirat hat das Recht, Mitglied im Landessenorenbeirat Niedersachsen e. V. zu werden und aus seiner Mitte die jeweiligen Delegierten zu den Versammlungen und Arbeitsgruppensitzungen zu entsenden.
- (3) Der Seniorenbeirat kann ein beratendes Mitglied mit Rede- und Antragsrecht in den zuständigen Fachausschuss (derzeit Ausschuss für Soziales, Jugend und Kultur) entsenden. Dieses beratende Mitglied wird vom Seniorenbeirat vorgeschlagen und vom Stadtrat benannt.

### **§ 7**

#### **Aufgaben der/des Vorsitzenden**

- (1) Die/der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Seniorenbeirates vor und erstellt dazu eine Tagesordnung.
- (2) Die/der Vorsitzende lädt die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail zu den Sitzungen ein. Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten kann sich der Seniorenbeirat fachkundige Gäste zur eigenen Information und Beratung einladen.
- (3) Die/der Vorsitzende leitet die Sitzungen und unterschreibt das Sitzungsprotokoll. Eine Ausfertigung des Protokolls ist der Verwaltung möglichst umgehend zuzuleiten.
- (4) Die/der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen.
- (5) Die/der Vorsitzende führt den erforderlichen Schriftverkehr und wird hierbei durch die Verwaltung unterstützt.
- (6) Der/Die stellvertretende Vorsitzende vertritt den/die Vorsitzende/n bei Abwesenheit und unterstützt ihn/sie bei der Wahrnehmung der Obliegenheiten.

## **§ 8**

### **Sitzungen des Seniorenbeirates**

- (1) Die ordentliche Sitzung des Seniorenbeirates findet nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich statt. Sie ist öffentlich. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Zu den Sitzungen ist ein Vertreter der Stadt einzuladen. Außerordentliche Sitzungen finden statt, wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder des Seniorenbeirates schriftlich gegenüber der/dem Vorsitzenden verlangt wird.
- (2) Die/der Vorsitzende hat zu einer außerordentlichen Sitzung binnen einer Woche nach Eingang des Antrags von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen.
- (3) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und schriftlich im Protokoll festgehalten.

## **§ 9**

### **Geschäftsordnung**

Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, mit der er weitere Modalitäten der Zusammenarbeit und der Geschäftsverteilung innerhalb des Gremiums regelt. Die Geschäftsordnung kann nur mit Stimmenmehrheit aller Beiratsmitglieder in Kraft gesetzt oder geändert werden.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Buchholz i. d. N., den 26.04.2021  
gezeichnet Röhse  
Bürgermeister

L. S.

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Buchholz in der Nordheide Nr. 39 / 2021**  
**Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rosengarten-Kiekeberg-Stuvenwald“**

**- Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs gemäß § 14 Abs. 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz**

Der Landkreis Harburg beabsichtigt das bestehende Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Rosengarten-Kiekeberg-Stuvenwald“ neu auszuweisen.

Das geplante LSG liegt in der Gemeinde Neu Wulmstorf, in der Gemeinde Wenzendorf der Samtgemeinde Hollenstedt, in den Gemeinden Rosengarten und Seevetal sowie in der Stadt Buchholz in der Nordheide.

Der Verordnungsentwurf mit der Begründung sowie den dazugehörigen Karten (Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 sowie die Detailkarten im Maßstab 1:5.000) können in der Zeit

**vom 17.05.2021 bis einschließlich 18.06.2021**

bei der Stadt Buchholz in der Nordheide im Rathaus, Rathausplatz 1, 21244 Buchholz in der Nordheide, während der **allgemeinen Öffnungszeiten**:

<b>Montag, Donnerstag, Freitag</b>	<b>von 08.00 bis 12.00 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>von 08.00 bis 14.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag zusätzlich</b>	<b>von 16.00 bis 18.00 Uhr</b>

oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

**Infolge der Kontaktbeschränkungen zur Begrenzung einer weiteren Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) und der damit verbundenen eingeschränkten Zugangsmöglichkeit im Rathaus, wird im Foyer des Rathauses (Haupteingang) auf die Durchführung der Auslegung hingewiesen. Die Einsichtnahme in die vollständigen Planunterlagen wird während der obengenannten Zeiten im 1. Stock des Rathauses (Flurbereich des Fachbereiches 4 - Abteilung Stadt- und Grünplanung, Umwelt und Klima) ermöglicht.**

Bedenken und Anregungen können während dieses Zeitraumes von jedermann direkt bei der Stadt Buchholz i.d.N. oder beim

Landkreis Harburg  
Abt. Naturschutz/Landschaftspflege  
Gebäude B, Zimmer- 306  
Schloßplatz 6  
21423 Winsen (Luhe)

abgegeben werden (§ 22 BNatSchG in Verbindung mit § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG).

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Naturschutzbehörde des Landkreises Harburg unter der Telefonnummer 04171/693-297 oder 04171/693-752.

Weiterhin können die Unterlagen mit weiteren Informationen auch im Internet unter [www.landkreis-harburg.de/lsgrosengarten](http://www.landkreis-harburg.de/lsgrosengarten) eingesehen werden.

Bitte nutzen Sie zur Abgabe Ihrer Stellungnahme auch die Möglichkeit der elektronischen Übermittlung an

**[landschaftsschutzgebiete@lkharburg.de](mailto:landschaftsschutzgebiete@lkharburg.de)**

**Alle zur ursprünglichen Entwurfsfassung abgegebenen Stellungnahmen werden erneut in die im weiteren Verfahren ausstehende Abwägung einbezogen. Eine Wiederholung der bereits abgegebenen Stellungnahmen ist somit nicht erforderlich. Gleiches gilt für die Meldung einer Fehlanzeige.**

Zusätzlich werden diese Bekanntmachung sowie die zur Einsicht auszulegenden Unterlagen im Internet auf folgender Internetseite veröffentlicht:

**[www.buchholz.de/rathaus/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/](http://www.buchholz.de/rathaus/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/)**

Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist für das Verfahren maßgeblich.

Buchholz i. d. N., den 30. April 2021

Der Bürgermeister



## 1. Haushaltssatzung für die Gemeinde Egestorf für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Egestorf am 30.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

#### im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	3.695.800 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	3.632.300 €

der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

#### im Finanzhaushalt

mit den jeweiligen Gesamtbeträgen

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.620.900 €
den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.408.600 €

der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	438.000 €
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.085.400 €

der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

#### *Nachrichtlich Gesamtbetrag*

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.058.900 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.494.000 €

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 0,00 € festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 0,00 € festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 600.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 425 v.H.  
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 460 v.H.

**2. Gewerbesteuer**

390 v.H.

**§ 6**

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 5.000 € je Produkt sind unerheblich im Sinne von § 117 (1) NKomVG.

Egestorf, den 30.03.2021



Bürgermeister

# **Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Egestorf**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

**vom 11. Mai 2021 bis 26. Mai 2021**

zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Egestorf, Schätzendorfer Str. 8, 21272 Egestorf , in der Gemeindeverwaltung

**dienstags  
mittwochs  
donnerstags**

**9:00 Uhr – 12:00 Uhr  
15:00 Uhr – 18:00 Uhr  
9:00 Uhr – 12:00 Uhr**

öffentlich aus.

Egestorf, den 28. April 2021

Der Bürgermeister



GEMEINDE ROSENGARTEN  
Der Gemeindevorstand  
Bremer Straße 42, 21224 Rosengarten-Nenndorf

Rosengarten-Nenndorf, 29.04.2020

Sprechzeiten: Mo. Di. u. Fr. 8 - 12 Uhr - Do. 8 - 12 Uhr u. 14 - 18:15 Uhr

## B e k a n n t m a c h u n g Nr.: 17/2021

### Wahlbekanntmachung der Wahlleitung

**Für die Wahl einer Bürgermeisterin/eines Bürgermeisters  
in der Gemeinde Rosengarten  
am 12. September 2021  
und eine mögliche Stichwahl am 26. September 2021**

wird aufgrund des § 45 b Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) Folgendes bekannt gegeben:

#### I. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind spätestens bis **26. Juli 2021 - 18.00 Uhr** - hier, **Rathaus Nenndorf, Bremer Str. 42, 21224 Rosengarten-Nenndorf (Zimmer EG 16)** einzureichen. Um möglichst frühzeitige Einreichung wird gebeten.

#### II. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Direktwahl sollen nach amtlichem Muster eingereicht werden. Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften des § 45 d NKWG sowie der §§ 32 ff. Nds. Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechen.

#### III. Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein.

Jeder Wahlvorschlag muss außerdem von mindestens **150** Wahlberechtigten des zuständigen Wahlgebiets persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften sind auf dem Formblatt für Unterstützungsunterschriften (§ 32 Abs. 2 Satz 2 NKWO) zu erbringen. Die Formblätter sind bei der Gemeindevorstand erhältlich.

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Hat jemand für eine Direktwahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 45 d Abs. 3 NKWG).

Unterschriften sind nicht erforderlich für den bisherigen Amtsinhaber (§ 45 d Abs. 4 NKWG).

Außerdem sind gemäß § 45 d Abs. 4 i. V. m. § 21 Abs. 10 NKWG für folgende Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge Unterschriften nicht erforderlich:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),  
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),  
Freie Demokratische Partei (FDP),  
DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.),  
Alternative für Deutschland (AfD),  
Unabhängige Wählergemeinschaft Rosengarten (UWR),

#### IV. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum **14. Juni 2021** bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover einzureichen.

Rosengarten, 29.04.2021

Gemeinde Rosengarten  
Der Gemeindevahlleiter



Peters

Aushang vom 30.04.2021 bis 27.07.2021



GEMEINDE ROSENGARTEN  
Der Bürgermeister  
Bremer Straße 42, 21224 Rosengarten-Nenndorf

Rosengarten-Nenndorf, 29.04.2021

Sprechzeiten: Mo. Di. u. Fr. 8 - 12 Uhr - Do. 8 - 12 Uhr u. 14 - 18.15 Uhr

## **B e k a n n t m a c h u n g    Nr.: 19/2021**

### **Satzung der Gemeinde Rosengarten über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Alt-Leversen, nördlich Im Dorfe“**

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der geltenden Fassung und des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Rosengarten in seiner Sitzung am 22.04.2021 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Planungssicherung**

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rosengarten hat in seiner Sitzung am 27.02.2020 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 2 Abs. 1 BauGB). Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

#### **§ 2**

##### **Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den geplanten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Alt-Leversen, nördlich Im Dorfe“. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus dem als **Anlage** beigefügten Kartenausschnitt.

#### **§ 3**

##### **Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

1. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
  - a) Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  - b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
3. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

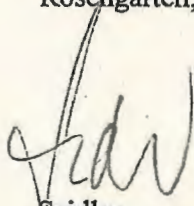
#### § 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 3 dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 10 Abs. 5 NKomVG mit einer Geldbuße geahndet werden.

#### § 5 Inkrafttreten

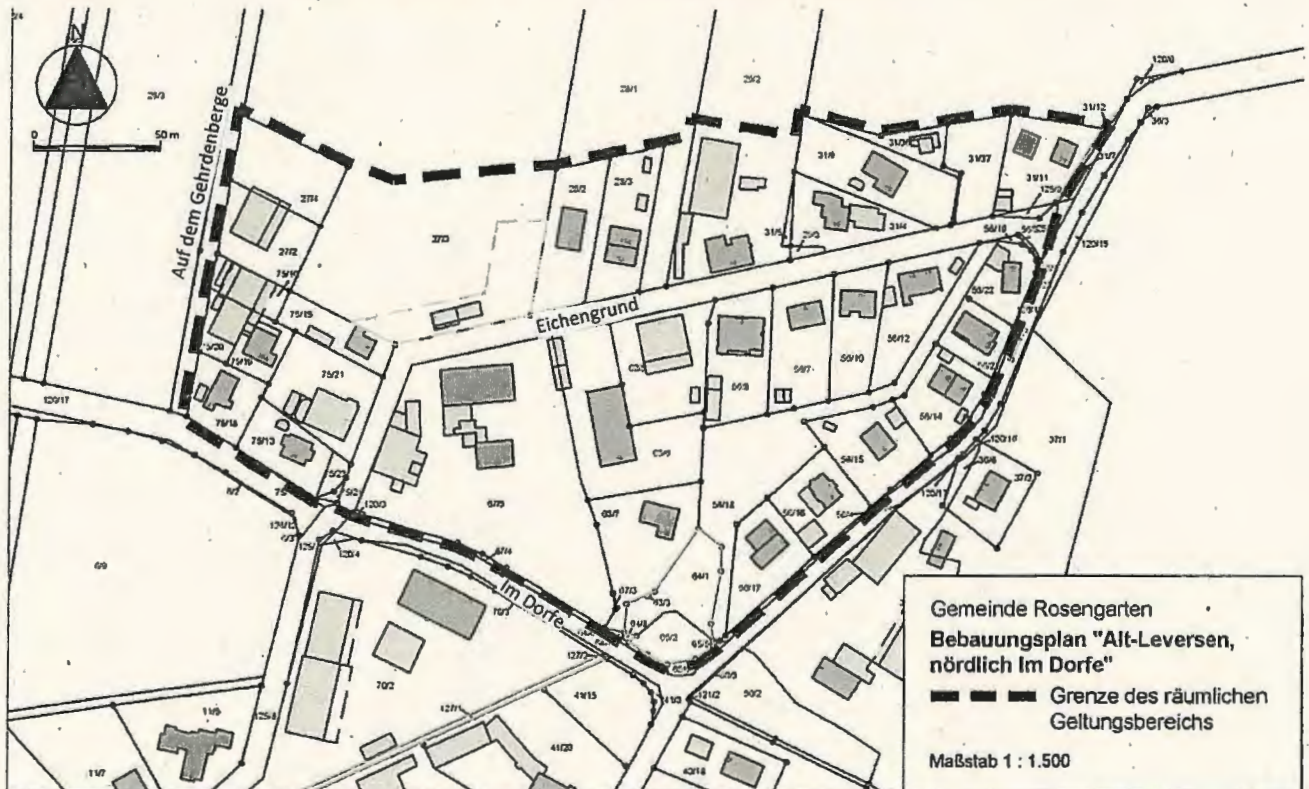
Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Rosengarten, den 29.04.2021

  
Seidler  
Bürgermeister



#### Anlage zu § 2 der Satzung der Gemeinde Rosengarten über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Alt-Leversen, nördlich Im Dorfe“



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,  
© 2020 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

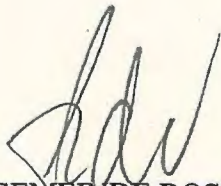
**Hinweise:**

Jedermann kann die Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Alt-Leversen, nördlich Im Dorfe“ in der Bauabteilung der Gemeindeverwaltung im Rathaus in Nenndorf, Bremer Straße 42, während der Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rosengarten geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 18 Abs. 3 BauGB wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rosengarten, den 29.04.2021



GEMEINDE ROSENGARTEN  
Der Bürgermeister



Aushang vom 06.05.2021 bis 20.05.2021



Gemeinde Salzhausen  
Der Gemeindedirektor

## BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 11 „Wiesenweg“, 3. Änderung, OT Putensen

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Salzhausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.06.2020 die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Wiesenweg“ im Ortsteil Putensen gemäß § 10 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist im nachstehenden Übersichtsplan durch eine schwarze, gestrichelte Linie kenntlich gemacht.

Die Bebauungsplanänderung und ihre Begründung können von allen Interessierten bei der Gemeinde Salzhausen, Rathausplatz 1, 21376 Salzhausen, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

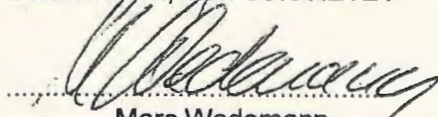
Außerdem können die Unterlagen im Internet unter folgendem Link eingesehen werden:  
<https://www.landkreis-harburg.de/portal/aseiten/b-plan-suche-1000141-20100.html>

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten der Satzung gegenüber der Gemeinde Salzhausen geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Salzhausen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Die vorgenannten Punkte gelten entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan, wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Harburg tritt die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Wiesenweg“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Salzhausen, den 03.05.2021

  
Marc Wedemann  
- Stellv. Gemeindedirektor -



# Übersichtsplan

## 3. Änderung Bebauungsplan Nr. 11 „Wiesenweg“

Maßstab ca. 1: 5.000



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der  
Bebauungsplanänderungsfläche

## Bekanntmachung

### Jahresabschlüsse 2015 und 2016

Der Rat der Gemeinde Tespe hat gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 129 Abs. 1 NKomVG in seiner öffentlichen Sitzung am 29. März 2021 die Jahresabschlüsse 2015 und 2016 beschlossen und gleichzeitig dem Gemeindedirektor vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Ergebnisse der Jahresabschlüsse:

Jahr	2015	2016
Ordentliches Ergebnis:	-299.931,14 €	228.331,26 €
Außerordentliches Ergebnis	449.081,33 €	867.977,75 €
Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	299.931,14 €	0,00 €
Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00 €	0,00 €
Verbleibender Überschuss / Fehlbetrag	149.150,19 €	1.096.309,01 €
Deckung von Fehlbeträgen aus dem Vorjahr	0,00 €	0,00 €
<b>Ergebnisverwendung:</b>		
Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des:		
Ordentlichen Ergebnisses	-299.931,14 €	228.331,26 €
Außerordentlichen Ergebnisses	449.081,33 €	867.977,75 €
Nachrichtlich:		
Stand der Rücklagen	1.755.365,09 €	2.851.674,10 €

Die Jahresabschlüsse liegen zusammen mit dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie der Stellungnahme des Gemeindedirektors gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG der Zeit vom

**07.05.2021 bis 18.05.2021**

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro der Gemeinde Tespe, Schulstraße 13 A, 21395 Tespe zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

<b>montags – donnerstags</b>	<b>09:00 Uhr – 13:00 Uhr</b>
<b>donnerstags</b>	<b>17:00 Uhr – 19:00 Uhr</b>
<b>freitags</b>	<b>09:00 Uhr – 12:00 Uhr</b>

Tespe, den 27.04.2021

Der Gemeindedirektor

Jörg Werner

ausgehängt am: 07.05.2021  
abzunehmen ab: 19.05.2021



# SAMTGEMEINDE TOSTEDT

Mitgliedsgemeinden: Dohren - Handeloh - Heidenau - Kakenstorf - Königsmoor - Otter - Tostedt - Welle - Wistedt

## Der Samtgemeindebürgermeister

### Amtliche Bekanntmachung

über die Erteilung der Genehmigung für den Flächennutzungsplan 1992 der Samtgemeinde Tostedt - 6. Änderung Teilplan 9: Wistedt – (Bezeichnung „Im Ahler“).

Der Rat der Samtgemeinde Tostedt hat in seiner Sitzung am 11. März 2021 den Flächennutzungsplan 1992 der Samtgemeinde Tostedt, hier 6. Änderung Teilplan 9: Wistedt, nebst Begründung mit Umweltbericht beschlossen (Feststellungsbeschluss).

Ziel der Änderung ist die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche für Feuerwehr und Gemeindebüro sowie von Wohnbauflächen südlich der Straße „Im Ahler“. Aus diesem Grund enthält die Änderung zwei Teilflächen. Die Lage der Teilflächen ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen; die zwei Teilflächen sind mit einer durchgezogenen Linie umrandet.

Der Landkreis Harburg hat den Flächennutzungsplan 1992 der Samtgemeinde Tostedt - 6. Änderung Teilplan 9: Wistedt - mit Verfügung vom 23. April 2021 (Aktenzeichen: S03.1-61/11-02/21) ohne Auflagen genehmigt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Tostedt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Der Flächennutzungsplan 1992 der Samtgemeinde Tostedt - 6. Änderung Teilplan 9: Wistedt - liegt ab sofort während der Öffnungszeiten im Fachbereich IV "Bauen und Planung" der Samtgemeinde Tostedt, Schützenstraße 26a, 21255 Tostedt aus. Interessierte können die 6. Änderung Teilplan 9: Wistedt sowie die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Zusätzlich kann auch über das Internet Einsicht in die 6. Änderung zum Teilplan 9: Wistedt mit der Bezeichnung „Im Ahler“ genommen werden.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg wird die 6. Änderung Teilplan 9: Wistedt zum Flächennutzungsplan 1992 der Samtgemeinde Tostedt wirksam.

Tostedt, den 27.04.2021

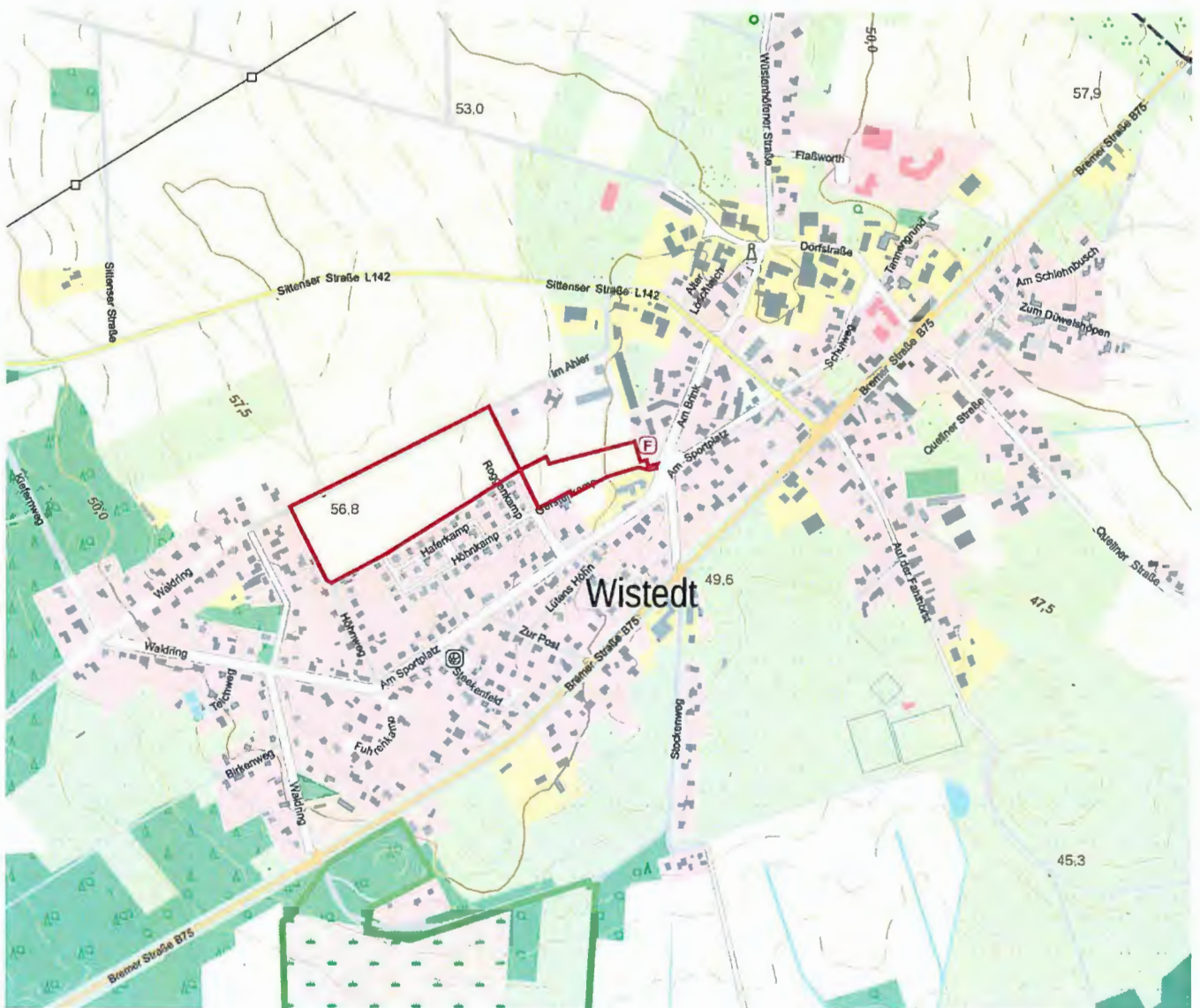
Der Samtgemeindebürgermeister

Dr. Peter Dörsam



**Samtgemeinde Tostedt**  
**Flächennutzungsplan-Änderung, hier: 6. Änderung Teilplan 9: Wistedt „Im Ahler“**

**Übersichtsplan (genordet, ohne Maßstab)**





**Der Bürgermeister**

**Amtliche Bekanntmachung**

**Bebauungsplan Nr. 48a Gewerbegebiet Luhdorf, 1. Änderung, "Feinsteuerung der Planung" mit örtlichen Bauvorschriften**

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634) wird bekannt gemacht, dass der Rat der Stadt Winsen (Luhe) in seiner Sitzung am 18.03.2020 Bauungsplan Nr. 48a Gewerbegebiet Luhdorf, 1. Änderung, "Feinsteuerung der Planung" mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen hat.

Der Geltungsbereich liegt südlich der BAB 39 und wird eingegrenzt im Westen von der Osttangente, im Osten von der Porschestraße und der Borgwardstraße und im Süden vom Firmengelände der Fa. Amazon.

Die genaue Lage ist aus dem folgenden Übersichtsplan ersichtlich.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Winsen (Luhe) unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan und die Begründung können zusammen mit den örtlichen Bauvorschriften bei der Stadt Winsen (Luhe), Rathaus, Schlossplatz 1, - Stadtplanung und Bauordnung - an den Diensttagen montags bis freitags von 8.00 - 12.00 Uhr, darüber hinaus dienstags von 14.00 - 16.00 Uhr und donnerstags von 15.00 - 18.00 Uhr sowie nach Vereinbarung eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Satzung Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft. Ebenso die örtlichen Bauvorschriften

Winsen (Luhe) den 22.04.2021

Wiese



**Bebauungsplan Nr. 48 a**  
**Gewerbegebiet Luhdorf, 1. Änderung**  
**"Feinsteuerung der Planung"**





# GEMEINDE WISTEDT

Landkreis Harburg

## **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan "Im Ahler" mit örtlichen Bauvorschriften**

Der Rat der Gemeinde Wistedt hat in der Sitzung am 22. Dezember 2020 den Bebauungsplan "Im Ahler" mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung und die dazugehörige Begründung / Umweltbericht beschlossen.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche für Feuerwehr und Gemeinbedarf sowie von Wohngebieten südlich der Straße „Im Ahler“. Aus diesem Grunde enthält der Bebauungsplan zwei Geltungsbereiche. Die Geltungsbereiche des Bebauungsplanes "Im Ahler" sind aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtlich; die Geltungsbereiche werden mit einer durchgezogenen Linie umrandet.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch die nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wistedt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Jedermann kann den Bebauungsplan „Im Ahler“ mit den örtlichen Bauvorschriften, die Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung im Gemeindebüro der Gemeinde Wistedt, Am Brink 10, 21255 Wistedt während der Besuchszeit (jeden 2. und 4. Mittwoch eines Monats in der Zeit von 18.30 Uhr bis 19.30 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Ergänzend werden die Unterlagen in das Internet eingestellt und zugänglich gemacht.

Der Bebauungsplan "Im Ahler" mit den örtlichen Bauvorschriften tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Wistedt, den 27. April 2021  
Der Bürgermeister

– Bauer –





**Gemeinde Wistedt**  
**Übersichtsplan zum Bebauungsplan „Im Ahler“ (genordet, ohne Maßstab)**

